

# RS OGH 1974/3/19 4Ob308/74, 4Ob304/74, 4Ob347/76, 4Ob331/78, 4Ob301/79, 4Ob398/79, 4Ob114/90, 4Ob77/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1974

## Norm

UWG §9a Abs1

ZugG §1

## Rechtssatz

Wesentlich ist, dass ein Zusammenhang zwischen dem gewährten Vorteil und der Hauptware oder Hauptleistung in der Weise besteht, dass der Erwerb der Hauptware oder die Inanspruchnahme der Hauptleistung Voraussetzung dafür ist, in den Genuss des angekündigten, angebotenen oder zu gewährenden zusätzlichen Vorteils zu gelangen. Ein Zusammenhang zwischen der Zuwendung und der im geschäftlichen Verkehr nur allgemein entfalteten Erwerbstätigkeit des Werbenden genügt nicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 304/74

Entscheidungstext OGH 19.03.1974 4 Ob 304/74

Beisatz: ABC-Buchklub (T2) Veröff: ÖBI 1974,110

- 4 Ob 308/74

Entscheidungstext OGH 19.03.1974 4 Ob 308/74

Beisatz: Taxispesenersatz (T1) Veröff: SZ 47/31 = ÖBI 1974,117

- 4 Ob 347/76

Entscheidungstext OGH 21.09.1976 4 Ob 347/76

Beisatz: Abonnenten-Pass (T3) Veröff: ÖBI 1977,43

- 4 Ob 331/78

Entscheidungstext OGH 06.06.1978 4 Ob 331/78

Auch; Beisatz: Heinrich Heine - versilberter Zuckerlöffel. (T4) Veröff: ÖBI 1979,12

- 4 Ob 301/79

Entscheidungstext OGH 20.02.1979 4 Ob 301/79

nur: Wesentlich ist, dass ein Zusammenhang zwischen dem gewährten Vorteil und der Hauptware oder Hauptleistung in der Weise besteht, dass der Erwerb der Hauptware oder die Inanspruchnahme der Hauptleistung Voraussetzung dafür ist, in den Genuss des angekündigten, angebotenen oder zu gewährenden

zusätzlichen Vorteils zu gelangen. (T5) Veröff: ÖBI 1979,66

- 4 Ob 398/79

Entscheidungstext OGH 11.12.1979 4 Ob 398/79

Auch; nur T5

- 4 Ob 114/90

Entscheidungstext OGH 12.06.1990 4 Ob 114/90

Auch; Beisatz: Der notwendige Zusammenhang muss zur Zeit des Kaufentschlusses gegeben sein; werden nach dem Geschäftsabschluss Zuwendungen in Aussicht gestellt oder gewährt, mit denen der Käufer beim Kauf nicht rechnen konnte, dann liegt keine Zugabe vor. Die dem Ziel und Zweck des Zugabenverbotes zuwiderlaufenden werblichen Wirkungen müssen spätestens bei Vertragsabschluss (Kaufentschluss) wirksam geworden sein. (T6) Veröff: WBI 1990,379 (Nitsche)

- 4 Ob 77/93

Entscheidungstext OGH 27.07.1993 4 Ob 77/93

nur T5; Veröff: MR 1993,196 = ÖBI 1993,250 = WBI 1994,33

- 4 Ob 203/99b

Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 203/99b

Auch; Beis wie T6 nur: Der notwendige Zusammenhang muss zur Zeit des Kaufentschlusses gegeben sein; werden nach dem Geschäftsabschluss Zuwendungen in Aussicht gestellt oder gewährt, mit denen der Käufer beim Kauf nicht rechnen konnte, dann liegt keine Zugabe vor. (T7)

- 4 Ob 108/08y

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 108/08y

Beisatz: Die bloße Einschaltung eines Dritten, der eine wegen ihres wettbewerbswidrigen Anlockeffekts verpönte Zugabe ankündigt, beseitigt den für die Zugabeneigenschaft geforderten inneren Zweckzusammenhang zwischen dem zu fördernden Hauptgeschäft und der Zugabenankündigung nicht. Insoweit haftet der Dritte für die Förderung des Abschlusses fremder Hauptgeschäfte. (RS0124002). (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0084216

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.10.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)